

28. Annahme einer von einem Agenten ohne Nennung des Verkäufers übermittelten Verkaufs-offerte unter der Bedingung, daß der Verkäufer ein „prima“ Ablader sein müsse. Wird dadurch das Geschäft bereits perfekt, oder ist seine Perfektion bedingt? Materielle Bedeutung der Bedingung.

I. Civilsenat. Ur. v. 30. Mai 1894 i. S. G. (Rl.) w. F. (Vet.)  
Rep. I. 73/94.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Klägerin behauptet, der Beklagten eine Dampferladung Roggen fest verkauft zu haben. Die Beklagte hat dies bestritten, indem sie behauptet, nur unter der, bei der Klägerin nicht zutreffenden Bedingung abgeschlossen zu haben, daß der Verkäufer prima Ablader sei. Klägerin hat infolgedessen die Ware öffentlich verkaufen lassen und verlangt von der Beklagten Zahlung der Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Auktionserlöse. Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Nach Beschränkung der Verhandlung auf den Grund des Anspruches und Erhebung eines Zeugenbeweises hat der erste Richter die Klägerin abgewiesen. Ihre Berufung ist zurückgewiesen. Auf die Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache in die Instanz zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Nach den Behauptungen der Klage hat die in Königsberg i. Pr. domizilierte Klägerin durch Vermittelung der Firma F. S. daselbst und Chr. M. in Bremen am 17. Januar 1893 an die Beklagte,

welche an letztgedachtem Blatze ihre Handelsniederlassung hat, eine Dampferladung Roggen auf Dampfer Bremen-Stadt, zollfrei, Abladung prompt nach Eröffnung der Schifffahrt in Königsberg, mit der Abrede verkauft, daß die Zahlung durch zwei Monatsrembours auf prima Bankier gegen Abladedokumente und versiegelte Abladeprobe zu erfolgen habe. Die Beklagte bestreitet den Abschluß dieses Kaufvertrages, indem sie angiebt, der Agent Chr. M. sei am gedachten Tage bei ihr mit der Eröffnung erschienen, daß er den Auftrag habe, für eine solche Ladung zu den angegebenen Bedingungen einen Käufer zu suchen, M. sei aber nicht in der Lage gewesen, den Namen des Verkäufers zu nennen, und die Beklagte habe deshalb den Abschluß des Kaufvertrages von der Bedingung abhängig gemacht, daß der Verkäufer prima sein müsse. Nachdem kurze Zeit darauf M. der Beklagten die Klägerin als Verkäuferin aufgegeben, habe Beklagte sofort Erkundigungen über dieselbe angestellt und auf Grund der erhaltenen ungünstigen Auskunft über die Vermögenslage der Klägerin (deren tatsächliche Einzelheiten näher angegeben werden) dem M. alsbald erklärt, daß sie die Klägerin nicht als prima anerkennen könne und daher den Kontrakt als nicht geschlossen betrachte. Klägerin hat in erster Linie ihre Behauptung eines unbedingten Kaufabschlusses aufrecht erhalten, eventuell aber geltend gemacht, daß die von der Beklagten behauptete Bedingung erfüllt sei, da — wie unter Beweistritt tatsächlich näher ausgeführt wird — die Klägerin als prima Abladerin gelten müsse. Beklagte hat die für die letztgedachte Behauptung angeführten Thatfachen bestritten und als unschlüssig bezeichnet.

Wenn nun das Berufungsgericht zunächst ausgeführt hat, daß in der eventuellen Begründung der Klage eine unzulässige Klageänderung nicht enthalten sei, so bedarf diese, überdies der Klägerin günstige Entscheidung keiner Nachprüfung, da nach § 242 C.P.O. die Anfechtung dieser Entscheidung unstatthaft ist.

Die Sache selbst anlangend hat sodann das Berufungsgericht ohne Verletzung von Rechtsnormen und vielmehr aus guten Gründen in Übereinstimmung mit dem Landgerichte als erwiesen angenommen, daß ein unbedingter und vorbehaltloser Kaufabschluß, wie Klägerin ihn principaliter behauptet hat, nicht erfolgt ist. Unstreitig sind die Verhandlungen über das Geschäft nicht unter den Parteien selbst,

sondern durch Vermittelung der Firmen F. S. in Königsberg und Chr. M. in Bremen geführt und nach der Aussage des Zeugen M. der Beklagten gegenüber dadurch eingeleitet, daß, nachdem F. S. die Verkaufsofferte der Klägerin ohne Nennung des Verkäufers dem M. übermittelt hatte, dieser sie seinerseits der Beklagten übermittelte, welche von vornherein erklärt hatte, daß sie nur von einem prima Ablader kaufen wolle, und zwar, wie M. ausdrücklich hervorgehoben hat, in dem Sinne, daß dies eine Vertragsbedingung des Geschäftes sein sollte. Wenn nun die Beklagte nach Abgabe dieser Erklärung die ihr von M. ohne Nennung des Verkäufers übermittelte Offerte acceptierte, so kann darin unmöglich ein unbedingter Abschluß des Geschäftes mit irgend einem ihr demnächst von M. zu bezeichnenden Verkäufer, sondern vielmehr nur eine bedingte Annahme der Offerte in dem Sinne gefunden werden, daß die Perfektion des Geschäftes von der Qualifikation des unbekanntem Verkäufers als eines prima Abladers abhängig sein sollte. Mit Recht macht das Berufungsgericht geltend, daß dies sich auch schon von vornherein als sehr wahrscheinlich darstelle, da es den Gepflogenheiten eines vorsichtigen Kaufmannes nicht entsprechen würde, einen Kauf über so erhebliche Werte, wie sie hier in Frage stehen, abzuschließen, ohne die Person des Gegenkontrahenten zu kennen und ohne Garantie dafür, daß der Verkäufer auch bei steigender Konjunktur willens und in der Lage sein werde, seine Verpflichtungen aus dem Vertrage zu erfüllen, was hier noch umsomehr ins Gewicht fällt, als die Beklagte schon gegen Ausschändigung der Verladungsdokumente für den Kaufpreis Bankierrembours geben, mithin dem Verkäufer ein großes Vertrauen schenken sollte.

Die Ausführung der Klägerin, daß die Bestimmung, der Verkäufer solle ein prima Ablader sein, nicht in dem Sinne zu verstehen sei, daß dies einen Teil des Inhaltes des abzuschließenden Vertrages bilden sollte, für welchen der Verkäufer in ähnlicher Weise wie für die Güte der Ware Gewähr zu leisten habe, ist freilich, da dies etwas sehr Ungewöhnliches sein, und ein anständiger Kaufmann sich schwerlich darauf einlassen würde, als richtig anzuerkennen. Sie erscheint aber als unerheblich, da auch die Vorinstanzen die Bestimmung in diesem Sinne gar nicht verstanden, sondern vielmehr darin eine durch den Vorbehalt der Beklagten bedingte Annahme =

erklärung auf die ihr übermittelte Offerte eines Unbekannten, infolge deren die Perfektion des Vertrages vorläufig suspendiert blieb, gefunden haben. Wenn aber die Klägerin weiter auszuführen sucht, daß die von der Beklagten gestellte Bedingung lediglich als eine dem Agenten M. gestellte aufzufassen sei, vermöge deren dieser für die Eigenschaft des Verkäufers als prima Abladers einzustehen verpflichtet sein sollte und folglich, falls der Klägerin diese Eigenschaft fehlen sollte, dafür aufzukommen habe, mithin als eine für den dritten Kontrahenten unwirksame bloße Instruktion an den Agenten, nur mit einem prima Ablader abzuschließen, so hat das Berufungsgericht die abermalige Vernehmung des Zeugen M. darüber, daß dies der Sinn der hier in Betracht kommenden Erklärung der Beklagten gewesen sei, der bestimmten Aussage des Zeugen bei seiner ersten Vernehmung gegenüber mit Recht abgelehnt. Denn diese Aussage bietet auch bei Berücksichtigung der darin enthaltenen weiteren tatsächlichen Angaben des Zeugen, auf welche die Klägerin Gewicht legt, durchaus keinen Anhalt dafür, daß er, und daß — worauf es in erster Linie ankommen würde — die Beklagte die Sache so aufgefaßt habe.“ (Das wird näher ausgeführt.)

„In betreff der eventuellen Klagebegründung kommt es sodann zunächst darauf an, welche Bedeutung der einem Vermittler von dem Kauflustigen gestellten Bedingung beizulegen ist, daß der ungenannte Verkäufer „prima“ sein müsse. Auch in dieser Beziehung ist aber dem Berufungsgerichte beizutreten, wenn dasselbe einerseits davon ausgeht, daß zwar die öffentliche Erörterung und Beweiserhebung über die Kreditwürdigkeit eines Kaufmannes und die zu diesem Zwecke erforderliche Aufdeckung privater und intimer Beziehungen desselben leicht zu bedenklichen Konsequenzen und zur Gefährdung des Kredits führen kann, und daß deshalb nicht anzunehmen ist, daß ein solches, den Gewohnheiten des Handelsverkehrs fremdes Verfahren beabsichtigt gewesen sei, wenn es aber andererseits hieraus nicht folgert, daß diese Beredung für das Vertragsverhältnis der Parteien überhaupt nicht in Betracht kommen könne und nur eine Instruktion für den Geschäftsvermittler gewesen sei, sondern vielmehr darin ausgedrückt findet, daß bei Beurteilung der Frage, ob der Verkäufer als prima Ablader zu gelten habe, das subjektive Ermessen des Käufers den Ausschlag geben sollte, daß der Käufer nicht mit irgend einer ihm

von dem Vermittler aufzugebenden Person, sondern nur mit einem ihm — dem Käufer — konvenierenden und genügende Sicherheit bietenden Verkäufer abschließen wolle, daß also die Perfektion des Vertrages aufgeschoben war, bis die Person des Verkäufers der Beklagten aufgegeben und von ihr als prima Ablader anerkannt und genehmigt war, und daß folglich der Vermittler M. nicht als bevollmächtigt gelten kann, für die Beklagte mit einem prima Verkäufer bindend abzuschließen, sondern nur als beauftragt, den Geschäftsabschluß mit dem noch unbekanntem Dritten zu betreiben und zu vermitteln.

Nun könnte man — wie dies die Beklagte in der Revisionsinstanz auch gethan hat — zwar geneigt sein, hieraus weiter zu folgern, daß die Beklagte bei dieser Auslegung der von ihr dem Vermittler gestellten Bedingung ganz willkürlich jedem ihr aufgegebenen Verkäufer gegenüber ihr Einverständnis versagen und somit die Perfektion des Vertrages auch ohne jeden subjektiven Grund zur Ablehnung des Verkaufes vereiteln könne, also durch ihre dem Vermittler gegebene Erklärung unter keinen Umständen dem ihr aufgegebenen dritten Verkäufer verpflichtet sei. Allein dies würde der Verpflichtung zu Treue und Glauben, welche die Beklagte sowohl gegen den Vermittler als gegen den dritten Gegenkontrahenten hat, den dieser als einen prima Ablader ansehen zu dürfen glaubte, zuwiderlaufen, und die Beklagte selbst hat durch ihr früheres Verhalten zu erkennen gegeben, daß sie die Sache in diesem Sinne nicht aufgefaßt hat, indem sie nach ihrer eigenen Angabe auf die Anzeige des M., daß Klägerin die Verkäuferin sei, zunächst Erkundigungen über dieselbe eingezogen und erst dann, als diese angeblich ungünstig ausgefallen waren, dem M. erklärt haben will, daß sie die Klägerin nicht als prima Abladerin anerkenne und den Kontrakt als nicht geschlossen betrachte. Das Berufungsgericht hat daher ferner mit Recht angenommen, die Beredung sei übrigens dahin zu verstehen, daß die Beklagte ihr Einverständnis mit dem ihr aufzugebenden Verkäufer rein willkürlich und offenbar schikanös nicht verweigern könne, sondern daß sie sich einen Verkäufer gefallen lassen müsse, gegen den weder in betreff seiner Solvenz noch in sonstiger Beziehung Zweifel bestehen.

Hiernach liegt die Sache so, daß zwar die Klägerin, wenn sie geltend macht, daß die Voraussetzung eines prima Abladers objektiv

bei ihr zutrefte, nicht gehalten ist, dafür einen förmlichen Beweis zu erbringen, daß aber andererseits auch die Beklagte den Beweis des Gegenteils nicht zu erbringen braucht. Die Klägerin kann jedoch von der Beklagten die Angabe und die Darlegung eines vernünftigen, plausiblen Grundes verlangen, aus welchem die Beklagte sich bona fide weigern zu dürfen glaube, sie als prima Abladerin anzuerkennen, da nur auf die Weise ermittelt werden kann, ob die Weigerung der Beklagten, den Vertrag zur Perfektion zu bringen, nicht etwa wider besseres Wissen aus reiner Willkür und Schikane erfolgt ist. Um diese letztere Annahme als ausgeschlossen zu betrachten, würde es nun allerdings mit dem Berufungsgerichte schon als genügend anzusehen sein, wenn die Beklagte von einer für solche Erkundigungen geeigneten Auskunftsstelle über die Klägerin in Erfahrung gebracht hätte, was die Beklagte als das Ergebnis ihrer Erkundigung detailliert mitgeteilt hat, da hierdurch die Beklagte sehr wohl zu der subjektiven Annahme gelangen konnte, daß die Klägerin nicht als prima Abladerin gelten könne, mochte diese Annahme objektiv auch nicht berechtigt oder die ihr gewordene Auskunft unrichtig sein.

Mit Recht macht aber die Revision geltend, daß die tatsächliche Voraussetzung, auf Grund welcher das Berufungsgericht die Erklärung der Beklagten, daß sie sich an das Geschäft nicht gebunden erachte, für berechtigt hält, daß nämlich Beklagte auf die von ihr eingezogene Erkundigung die behauptete Auskunft erhalten habe, prozessualisch nicht gerechtfertigt ist, da die Klägerin ausweise ihres, auch im Tatbestande des Berufungsurteiles ausdrücklich in Bezug genommenen Schriftsatzes nicht nur — was allerdings unerheblich ist — die Richtigkeit der Auskunft, sondern speziell auch die Behauptung bestritten hat, daß Beklagte diejenige Auskunft erhalten habe, welche sie erhalten haben wolle. Die Sache bedurfte hiernach noch einer weiteren Ermittlung in tatsächlicher Beziehung, woraus sich die Notwendigkeit ergibt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache in die Instanz zurückzuverweisen.“ . . .